74. Unter welchen Boraussetzungen ist das Bermächtnis einer ausstehenden Forberung, ungeachtet der durch den Erblasser selbst geschehenen Einziehung der bermachten Forderung, für fortbestehend zu
erachten?

A.C.R. L 12 & 410 flg.

- IV. Civilsenat. Urt. v. 29. Oftober 1894 i. S. St.'sche Erben (Bekl.) w. S. u. Gen. (Kl.) Rep. IV. 120/94.
 - I. Landgericht Stargarb i. P.
 - IL Oberlanbesgericht Stettin.

Die Kläger erhoben gegen die Erben der Witwe St. Ansprüche aus einem in den letztwilligen Verfügungen der Erblasserin ausgessetzten Vermächtnisse von 6000 Thalern. Den Einwand der Veklagten, daß das Vermächtniss infolge der durch die Erblasserin selbst erfolgten Einziehung der vermachten Forderung aufgehoben sei, hat das Reichssericht in Übereinstimmung mit dem Verufungsgerichte für nicht gesrechtsertigt erachtet aus folgenden

Grunben:

... "Die Beklagten meinen, geftütt auf die 86 410 flg. A.S.R.I. 12. baß ein Anspruch auf bas Bermächtnis, welches inhalts ber lettwilligen Verfligungen in dem auf dem Gute Lenz B in Abteilung III Dr. 13-15 eingetragenen, ber Witwe St. burch Erbichaft zugefallenen Rapitale von 6000 Thalern bestehen follte, beshalb nicht geltenb gemacht werden konne, weil die Witwe St. die vermachte Forberung eingezogen habe, dieselbe also bei ihrem Tode bereits getilgt gewesen sei. Diesen Einwand betreffend, stellt bas Berufungsgericht nach bem Ergebnisse ber Beweisaufnahme, namentlich mit Rucksicht auf Die Ausfage bes Zeugen A. in Berbindung mit bem Inhalte ber bezüglichen Grundakten fest, daß die Witwe St. die vermachte Forderung von 6000 Thalern im Jahre 1874 von dem Befiger bes Gutes Leng B zurückgezahlt erhalten und das erhaltene Geld sogleich in derselben Summe an M. auf bessen Grundstück ausgeliehen, daß sie im Jahre 1884 biefe neue Schulbforberung von Mt. gezahlt erhalten und nunmehr die empfangenen 6000 Thaler mit anderen 1000 Thalern in einer Summe von 7000 Thalern ober 21000 M an R. ausgeliehen bat, welcher dieses Rapitel beim Tobe ber Witwe St. noch schulbete. Das Berufungsgericht erachtet aber auf Grund der eidlichen Befundungen der Zeugen P., I. und Z. ferner für erwiesen, daß die Witwe St. bei Rückahlung der 18000 M von M. und bei der Außsleihung der 21000 M an N. und später dis zu ihrem Tode den Willen gehabt hat, daß die Schulbforderung an N. jedenfalls in Höhe von 18000 M den ernannten Legataren an Stelle der eingezogenen Schuldforderung zusallen sollte. Im Anschlusse an diese Feststellung gelangt das Berufungsgericht zu der Annahme, daß der Anspruch der Legatare auf die N.'sche Schuld in Höhe von 18000 M nach § 408 A.S.R. I. 12 begründet ist, und daß diesem Anspruche die §§ 410 sig. a. a. D. nicht entgegenstehen,

Die Revision erhebt gegen diese Annahme des Berusungsgerichtes den Angriff, daß dieselbe auf einer ungenügenden prozessualen Grundslage beruhe."... (Dieser Angriff wird widerlegt und sodann fortzgesahren:)

"Sind hiernach die thatfachlichen Feststellungen bes Berufungsgerichtes ber rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen, so erscheint auch die Annahme des Berufungsgerichtes gerechtfertigt, daß der Anspruch der Legatare auf die N.'sche Schuld in Höhe von 18000 M begründet ist. Daß bas Vermächtnis durch die im Jahre 1874 seitens bes Besitzers bes Gutes Leng B an die Witwe St. erfolgte Aurlickzahlung des Kavitales von 6000 Thalern nicht aufgehoben worden ift, kann mit Rudficht auf § 413 A.S.R. I 12 nicht zweifelhaft erscheinen, ba bie nach bieser Borschrift ben Fortbestand bes Legates begründende Boraussehung burch die sofortige Ausleihung ber zuruchgezahlten 6000 Thaler in berfelben Summe an M. erfüllt ift. Dem Berufungsgerichte ist aber auch barin beizutreten, daß die im Jahre 1884 von M. geschehene Burudzahlung ber 6000 Thaler, welche sobann mit weiteren 1000 Thalern an R. ausgeliehen worben sind, die Aufhebung des Vermächtnisses nicht zur Folge gehabt hat. Mit Recht erachtet es das Berufungsgericht für entscheibend, daß die Erblafferin die Aufhebung nicht gewollt hat. Wie bereits in dem von bem Berufungsgerichte in Bezug genommenen Erkenntnisse bes Obertribunales vom 23. Mai 1870,

vgl. Entsch. desselben Bb. 63 S. 121, ausgeführt worden, ist es nicht die Thatsache der Einziehung der vermachten Forderung und ihrer dadurch begründeten Tilgung an sich, welche das Legat aushebt, sondern der sich dadurch dokumentierende Wille des Erblassers, seine frühere Verordnung zu ändern, sodaß das Vermächtnis einer Schuldsorderung ungeachtet ihrer Einziehung dann nicht für fortsallend anzusehen ist, wenn festgestellt wird, daß die Einziehung nicht in der Absicht erfolgt ist, das Legat wieder aufzusehen. Wesentlich in diesem Sinne äußert sich auch Vernburg im Lehrbuch des preußischen Privatrechtes (3. Aust. Bd. 3 § 150 S. 432 Ann. 15), und auch in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 30. Sepstember 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bb. 16 S. 243, wird das den Bestimmungen der §§ 412. 413 A.C.A. I. 12 zu Grunde siegende Prinzip darin erblickt, daß der zum Ausdrucke gebrachte Wile des Erblassers für maßgebend zu erachten ist. Wird von dieser Rechtsanschauung, von welcher abzuweichen keine Veranlassung vorliegt, ausgegangen, so ergiebt sich, daß dann, wenn der Erblasser das bei der Bahlung der Forderung empfangene Geld nicht sogleich, auch nicht allein, sondern zusammen mit anderem Gelde in einer höheren Summe ausgeliehen hat, das Legat zwar nicht ohne weiteres für sortbestehend zu erachten ist, daß aber diese Annahme dann Platz greist, wenn ermittelt wird, daß der Erblasser bei der anderweitigen Ausleihung den Willen diese Fortbestandes gehabt hat. Dieser Wille der Erblasserin Witwe St. ist aber im vorliegenden Falle ohne Versletzung einer Rechtsnorm sestgestellt."...